

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt

- Bezug:
- a) EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF+)
 - b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen Erl. d. MJ v. 4.11.2019 - 4453 I-303.191 – Nds. Rpfl. S. 387 – VORIS 77400

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für Projekte zur Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen. Dabei werden Inhaftierte, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden, mit gezielten Qualifizierungsmaßnahmen - die der beruflichen, sprachlichen, schulischen oder sozialen Integration dienen - bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt. Darüber hinaus ist eine Betreuung und Entlassungsbegleitung sowie eine maximal sechsmonatige Nachbetreuung durch proaktive Sozialarbeit anzubieten. In dieser Zeit sollen die Integrationsbemühungen der Teilnehmenden weiter unterstützt werden. Die Maßnahmen im Rahmen der Projekte sollen die individuellen Kompetenzen stärken und die Integrationswahrscheinlichkeit erhöhen.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21)

- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4

Mit Antragstellung besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstände der Förderung

2.1

Gefördert werden im Rahmen des Übergangsmangements für Inhaftierte (Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung) Maßnahmen, die durch Kompetenzstärkung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft dienen. Maßnahmen zur Kompetenzstärkung können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- digitale Kompetenzen
- berufliche, berufsvorbereitende oder schulische Kompetenzen
- sprachliche Kompetenzen
- soziale Kompetenzen
- Alltags- und Problembewältigungskompetenzen
 - o Tagesstrukturierung
 - o sinnvolle Freizeitgestaltung
 - o gesunde Lebensführung
- Analyse und Aktivierung des sozialen Netzwerkes

In Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort (Niedersächsisches Justizministerium) Modellprojekte, die sich durch neue Ansätze im Hinblick auf die Zielgruppe, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung auszeichnen, gefördert werden.

Die Maßnahmen oder Projekte bestehen aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen. Es können auch anstaltsübergreifende Maßnahmen oder Projekte durchgeführt werden, sofern beide Anstalten im gleichen Programmgebiet liegen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Absprache zwischen den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen und den Trägern ausgewählt.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Ort der Durchführung des Projekts (die Hauptanstalt) muss, die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger führt die Projekte in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugseinrichtungen durch. Das Projekt-konzept sowie die Einzelmaßnahmen müssen von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung befürwortet werden. In Abstimmung mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung können auch Dritte (z.B. Honorarkräfte) zur Umsetzung von Projektbestandteilen beauftragt werden.

Der Antrag muss förderfähig und förderwürdig sein. Er ist förderfähig, wenn

- er form- und fristgerecht bis zum Ablauf des Stichtags bei der Bewilligungs-stelle eingegangen ist,
- sich das Vorhaben in das Förderprogramm einordnen lässt,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet und zuverlässig im Umgang mit öffentlichen Fördermitteln ist.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng abgestimmtes, integriertes Gesamt-konzept, aus dem die Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Methoden, Teilnehmerzahl, die angestrebte Erfolgsquote sowie die zeitlichen und inhaltlichen Abläufe des geplanten Projekts hervorgeht.
- Bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt, die Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA oder an der Region, in die erfahrungsgemäß viele Inhaftierte entlassen werden.
- Bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur sozialen Integration die Ausrichtung des Projekts an den von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung für erforderlich erachteten Maßnahmen zur Kompetenzstärkung der Inhaftierten.
- Bei einer kumulativen Ausrichtung sind beide zuvor genannten Ausrichtungen im Gesamt-konzept abzubilden.

Darüber hinaus sind mit den Projektteilnehmenden gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung in den Themenfeldern Ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung durchzuführen. Auch das eigene Querschnittsziel des Landes Niedersachsen „Gute Arbeit“ ist von den Zuwendungsempfängerinnen oder den Zuwendungsempfängern zu beachten.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort und der Verwaltungsbehörde im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF+-Interventionssatz genehmigen.

5.3

Die Laufzeit eines Projektes ist grundsätzlich auf 30 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4

Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für Honorarkräfte,
- Ausgaben für Unterhalt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Tageshaftkosten).

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Finanzierungsplans vorzunehmen.

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.5

Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des „Musterfinanzierungsplans 2 – Restkostenpauschale“) gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

Darüber hinaus kommt gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b, c und d i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unter-

stützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

5.6

Sachleistungen in Form von Zulagen oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung infrage, sofern die Sachleistungen den nationalen Vorschriften einschließlich der Rechnungsführungsvorschriften entsprechen und die von Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen.

5.7

Es sind mindestens zwölf Teilnehmerplätze über den Projektzeitraum vorzuhalten und in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugseinrichtung möglichst durchgehend zu besetzen. Sofern anstaltsübergreifende Maßnahmen oder Projekte durchgeführt werden, ist die Anzahl der Teilnehmerplätze mit den jeweiligen Anstalten sowie dem programmverantwortlichen Ressort abzustimmen.

Nr. 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Umsetzung der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatzes der „Vermeidung

erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4

Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Vor der Antragstellung hat sich die potentielle Zuwendungsempfängerin oder der potentielle Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle beraten zu lassen. Die Bewilligungsstelle weist im Rahmen der Beratung auf die besonderen Projekte für Frauen und die weiteren Querschnittsziele hin. Um dem Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern angemessen Rechnung zu tragen, soll während der gesamten Förderperiode möglichst zu jedem Stichtag ein Projekt ausschließlich für die Zielgruppe Frauen angeboten werden.

Das programmverantwortliche Ressort legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete

sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom ... in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b) tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	<p>Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und / oder an den Bedarfen der Inhaftierten zur sozialen Integration</p> <p>Bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt wird der regionale Arbeitsmarkt berücksichtigt. Hierzu werden insbesondere bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (bei grundsätzlicher Orientierung am Arbeitsmarkt) - die Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der Justizvollzugseinrichtung oder an der Region, in die erfahrungsgemäß viele Inhaftierte entlassen werden (nachvollziehbare Darstellung relevanter Zahlen, Daten, Fakten zum jeweiligen Arbeitsmarkt und der Zielgruppe) - der Abstimmungsgrad des Konzepts mit dem Jobcenter und den Agenturen (Stellungnahme des Jobcenters bzw. der Agenturen erforderlich) <p>Bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur sozialen Integration werden die Integrationsbedarfe der jeweiligen Inhaftierten berücksichtigt. Hierzu werden insbesondere bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – inwieweit sich das Gesamtkonzept an der Ausrichtung der Justizvollzugseinrichtung im Bereich der Hilfs-, Therapie- und Behandlungsmaßnahmen orientiert – inwieweit sich das Gesamtkonzept an der Einschätzung der Justizvollzugseinrichtung zu den in 	10	20

	<p>der jeweiligen Anstalt erforderlichen Maßnahmen zur Kompetenzstärkung orientiert</p> <p>Bei einer kumulativen Ausrichtung sind beide zuvor genannten Ausrichtungen zu berücksichtigen.</p>		
B)	<p>Integriertes Gesamtkonzept</p> <p>Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Dazu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erstellung eines Stärken-/Schwächen Profiling der Teilnehmenden – die Darstellung einer zielgruppenadäquaten Didaktik und Methodik – eine auf die Teilnehmenden abgestimmte bildungs- und sozialpädagogische Begleitung, die die Teilnehmenden individuell betreut (soziale Stabilisierung, Fallmanagement, arbeitsmarktorientierte und/oder sozialintegrative Entlassungsvorbereitung) – Abschlussbezogenheit (i. S. eines guten Übergangs) – die Darstellung der Lernziele und -inhalte als Gesamtplan einschließlich Ablaufplan (insbesondere angemessene Dauer) – Projektmanagement (insbesondere die Darstellung der besonderen fachlichen Eignung des Antragstellers und seines Personals) – Projektmanagement Finanzierung: nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zum Finanzierungsplan und Angemessenheit der Ausgaben – eine beschäftigungsorientierte oder sozialintegrative Nachsorge bis zu sechs Monaten nach der Entlassung, mit konkreter Darstellung der proaktiven Sozialarbeit – erfahrungsbasierte Innovation oder Weiterentwicklung gegenüber bisheriger Praxis 	25	50

	– ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten		
2.	Querschnittsziele	20	30
	Gleichstellung (z.B. Gender-Kompetenz des Trägers/Projektpersonals vorhanden, gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung bzw. Sensibilisierung für geschlechtsuntypische Berufsfelder, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen)		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (z.B. interkulturelle Kompetenz beim Träger/Projektpersonal, angemessene Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie Migrantinnen und Migranten, suchtkranker sowie älterer Menschen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenssituationen, gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung, differenzierte Darstellung der Ausgangslagen der Teilnehmenden)		15
	Ökologische Nachhaltigkeit (z.B. ressourcenschonender Umgang beim Träger und als Lerninhalt im Projekt, Sensibilisierung der Teilnehmenden für ökologische Themen wie Klimawandel und Umweltschutz)		5
	Gute Arbeit (z.B. Tarifgebundenheit bzw. faire Vergütung, Familienfreundlichkeit, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Mitbestimmung, Entgeltgleichheit und betriebliche Gesundheitsförderung als Arbeitsbedingungen beim Träger, Informationsangebot an die Teilnehmenden zu den Risiken von Minijobs, zum gesetzlichen Mindestlohn und zum Teilzeit- und Befristungsgesetz, Verwendung von eigenem sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal im Projekt)		5
	Insgesamt	60	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss in dem Bewertungsblock 1. „Richtlinienspezifische fachliche Kriterien“ für eine Förderwürdigkeit mindestens 40 Punkte erreichen und in dem Bewertungsblock 2. „Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie „Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt“

Spezifisches Ziel	Spezifisches Ziel 2.3.4 h)
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Fördergegenstand	<p>Gefördert werden im Rahmen des Übergangsmanagements für Inhaftierte (Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung) Maßnahmen, die durch Kompetenzstärkung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft dienen. Darüber hinaus ist eine Betreuung und Entlassungsbegleitung sowie eine maximal sechsmonatige Nachbetreuung durch proaktive Sozialarbeit anzubieten.</p> <p>Maßnahmen zur Kompetenzstärkung können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - digitale Kompetenzen - berufliche, berufsvorbereitende oder schulische Kompetenzen - sprachliche Kompetenzen - soziale Kompetenzen - Alltags- und Problembewältigungskompetenzen - Analyse und Aktivierung des sozialen Netzwerkes <p>Es können auch anstaltsübergreifende Maßnahmen oder Projekte durchgeführt werden, sofern beide Anstalten im gleichen Programmgebiet liegen.</p> <p>Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 30 Monate beschränkt. Es sind mindestens zwölf Teilnehmerplätze über den Projektzeitraum vorzuhalten und in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugseinrichtung möglichst durchgehend zu besetzen.</p>
Antragsberechtigte / Begünstigte	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<p>Die Projekte sind in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugseinrichtungen durchzuführen. Das Projektconcept sowie die Einzelmaßnahmen müssen von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung befürwortet werden.</p> <p>Im Gesamtkonzept sind zu beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Zielgruppen, • Inhalte und Methoden, • Teilnehmerzahl, • angestrebte Erfolgsquote sowie • zeitliche und inhaltliche Abläufe des Projekts

	<p>Schwerpunkt Integration in den Arbeitsmarkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes <ul style="list-style-type: none"> ○ im Einzugsbereich der JVA oder ○ an der Region, in die erfahrungsgemäß viele Inhaftierte entlassen werden <p>Schwerpunkt soziale Integration:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung des Projekts an den von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung für erforderlich erachteten Maßnahmen zur Kompetenzstärkung der Inhaftierten <p>Es können auch beide Schwerpunkte kombiniert werden.</p>
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	<p>Im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ befürwortende Stellungnahme der Justizvollzugseinrichtung <p>Im Rahmen des Scorings</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zur Bewertung des Abstimmungsgrads des Konzepts mit dem regionalen Jobcenter und der regionalen Agentur für Arbeit entsprechende Stellungnahmen der Stellen (nur bei dem Schwerpunkt „Integration in den Arbeitsmarkt“)
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 11.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung. Die Anträge können nach Förderaufrufen der NBank gestellt werden. Vor der Antragstellung hat sich die potentielle Zuwendungsempfängerin oder der potentielle Zuwendungsempfänger von der NBank beraten zu lassen.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl (fachspezifisch + regionalfachlich). Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Sollten die Mittel wiedererwartend nicht ausreichen, erfolgt eine qualitative Auswahl (anhand der im Rahmen des Scorings erreichten Gesamtpunktzahl).



TOP 12

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt



Eckpunkte der neuen Richtlinie

Zuwendungszweck: Gefördert werden Projekte zur **Wiedereingliederung** von Inhaftierten und Haftentlassenen.

Förderfähig sind **Qualifizierungsmaßnahmen**, die der beruflichen, sprachlichen, schulischen oder sozialen Integration dienen.

➤ Inhaftierte, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden

Den Teilnehmenden ist ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen.

Ziel: Stärkung der individuellen **Kompetenzen** zur Erhöhung der Integrationswahrscheinlichkeit von Inhaftierten.



Maßnahmen zur Kompetenzstärkung können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- digitale Kompetenzen
- berufliche, berufsvorbereitende oder schulische Kompetenzen
- sprachliche Kompetenzen
- soziale Kompetenzen
- Alltags- und Problembewältigungskompetenzen
 - Tagesstrukturierung
 - sinnvolle Freizeitgestaltung
 - gesunde Lebensführung
- Analyse und Aktivierung des sozialen Netzwerkes



Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Ort der Durchführung des Projekts muss, die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (ÜR oder SER) liegen. Im gleichen Programmgebiet sind auch **anstaltsübergreifende** Projekte möglich.

Das Projektkonzept sowie die Einzelmaßnahmen müssen von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung befürwortet werden.



Der Antrag muss förderfähig und förderwürdig sein. Er ist förderfähig, wenn

- er **form- und fristgerecht** bis zum Ablauf des Stichtags bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist,
- sich das Vorhaben in das **Förderprogramm** einordnen lässt,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller **geeignet und zuverlässig** im Umgang mit öffentlichen Fördermitteln ist.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte **Gesamtfinanzierung** des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.



Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng **abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept** (Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Methoden, Teilnehmerzahl, die angestrebte Erfolgsquote sowie die zeitlichen und inhaltlichen Abläufe des geplanten Projekts)
- Ausrichtung des Projekts an den **Bedarfen des Arbeitsmarktes** und / oder
- Ausrichtung des Projekts an den von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung für erforderlich erachteten **Maßnahmen zur Kompetenzstärkung** der Inhaftierten



- Darüber hinaus sind mit den Projektteilnehmenden gezielte Maßnahmen zur **Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung** in den Themenfeldern Ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung durchzuführen.
- Auch das eigene Querschnittsziel des Landes Niedersachsen „Gute Arbeit“ ist von den Zuwendungsempfängerinnen oder den Zuwendungsempfängern zu beachten.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein **Zertifikat** über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien erfolgt anhand des **Scorings**.



Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der **SER 40 %** und in der **ÜR 60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Laufzeit eines Projekts: **30 Monate**



Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- **Personalausgaben** für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für **Honorarkräfte**,
- Ausgaben für Unterhalt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (**Tageshaftkosten**).

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als **vereinfachte Kostenoption** im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.



Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine **Restkostenpauschale** auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des „Musterfinanzierungsplans 2 – Restkosten-pauschale“) gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von **35 %** abgegolten.

Darüber hinaus kommt gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b, c und d i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage **standardisierter Einheitskosten** und auf Grundlage von **Pauschalsätzen** in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

Anweisungen zum Verfahren

Vor der Antragstellung hat sich die potentielle Zuwendungsempfängerin oder der potentielle Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle beraten zu lassen.



Scoring	60/100
<u>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</u>	<u>40/70</u>
a) Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und / oder an den Bedarfen der Inhaftierten zur sozialen Integration	10/20
b) Integriertes Gesamtkonzept	25/50
<u>Querschnittsziele</u>	<u>20/30</u>
Gleichstellung	5
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	15
Ökologische Nachhaltigkeit	5
Gute Arbeit	5



Richtlinienspezifische fachliche Kriterien

Arbeitsmarkintegration

- Beitrag des Projekts zur Verbesserung der **Eingliederungsmöglichkeiten**
- Ausrichtung des Projekts an den **Bedarfen des Arbeitsmarktes** (Einzugsbereich oder Entlassungsregion der JVA)
- **Abstimmungsgrad** des Konzepts mit dem Jobcenter und den Agenturen (Stellungnahmen erforderlich)

Sozialen Integration

Bedarfe der Inhaftierten zur sozialen Integration und die **Ausrichtung** des jeweiligen Gesamtkonzepts an den Hilfs-, Therapie- und Behandlungsmaßnahmen der Einrichtung



Integriertes Gesamtkonzept (Bewertung der konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts)

Dazu gehören z. B.:

- Erstellung eines Stärken-/Schwächen Profils
- zielgruppenadäquate Didaktik und Methodik
- eine auf die Teilnehmenden abgestimmte bildungs- und sozialpädagogische Begleitung
- Abschlussbezogenheit (i. S. eines guten Übergangs von der Haft zur Entlassung)
- die Darstellung der Lernziele und -inhalte
- Projektmanagement (insbesondere die Darstellung der besonderen fachlichen Eignung des Antragstellers und seines Personals)
- nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zum Finanzierungsplan
 - Angemessenheit der Ausgaben
- eine beschäftigungsorientierte oder sozialintegrative Nachsorge (bis zu sechs Monaten nach der Entlassung, mit konkreter Darstellung der proaktiven Sozialarbeit)



- erfahrungsbasierte Innovation oder Weiterentwicklung gegenüber bisheriger Praxis
- ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten



Querschnittsziele

Gleichstellung

- Gender-Kompetenz des Trägers/Projektpersonals
- gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern
- Qualifizierung bzw. Sensibilisierung für geschlechtsuntypische Berufsfelder
- Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben
- Verbesserung des beruflichen Fortkommens
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen



Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

- interkulturelle Kompetenz beim Träger/Projektpersonal
- angemessene Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie Migrantinnen und Migranten, suchtkranker sowie älterer Menschen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenssituationen
- gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung
- differenzierte Darstellung der Ausgangslagen der Teilnehmenden



Ökologische Nachhaltigkeit

- ressourcenschonender Umgang beim Träger und als Lerninhalt im Projekt
- Sensibilisierung der Teilnehmenden für ökologische Themen wie Klimawandel und Umweltschutz



Gute Arbeit

- Tarifgebundenheit bzw. faire Vergütung
- Familienfreundlichkeit
- betriebliche Mitbestimmung,
- Entgeltgleichheit und betriebliche Gesundheitsförderung als Arbeitsbedingungen beim Träger
- Informationsangebot an die Teilnehmenden zu den Risiken von Minijobs, zum gesetzlichen Mindestlohn und zum Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- Verwendung von eigenem sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal im Projekt



Wesentliche Änderungen zur letzten Förderperiode

Förderung von Maßnahmen zur sozialen Integration

- systembedingter Ausschluss von Inhaftierten wird vermieden
- Zielkonflikte (Unterstützungsbedarf / Vermittlungsquoten) werden aufgehoben

Keine Förderhöchstgrenze

- aber die NBank prüft die Angemessenheit der Ausgaben

Vereinfachte Kostenoption und Anwendung der Restkostenpauschale auf alle sonstigen förderfähigen Ausgaben

Anstaltsübergreifende Projekte im gleichen Programmgebiet möglich



Vielen Dank!